

200 14 1095 IV  
MAW/JAP/KRK

**Verwaltungsgericht des Kantons Bern**  
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

**Urteil des Einzelrichters vom 9. April 2015**

Verwaltungsrichter Matti  
Gerichtsschreiber Jakob

A. \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwältin Dr. B. \_\_\_\_\_  
Beschwerdeführer



gegen

**IV-Stelle Bern**  
Scheibenstrasse 70, Postfach, 3001 Bern  
Beschwerdegegnerin

betreffend Verfügung vom 17. Oktober 2014

**Der Einzelrichter zieht in Erwägung:**

- Mit Verfügung vom 17. Oktober 2014 hat die IV-Stelle Bern (IVB bzw. Beschwerdegegnerin) einen Anspruch von A. \_\_\_\_\_ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) auf eine Invalidenrente verneint.
- Mit Beschwerde vom 13. November 2014 liess der Versicherte beantragen, diese Verfügung sei kostenfällig aufzuheben und ihm sei ab 1. August 2012 eine ganze Invalidenrente (eventuell eine  $\frac{3}{4}$ -,  $\frac{1}{2}$ - oder  $\frac{1}{4}$ -Rente) auszurichten.
- Nachdem der Beschwerdeführer nach Zustellung der Beschwerdeantwort weitere Eingaben und Unterlagen eingereicht hatte, forderte der Instruktionsrichter die Beschwerdegegnerin zur Einreichung einer Duplik auf.
- Mit Duplik vom 11. März 2015 beantragte die Beschwerdegegnerin die Beschwerde sei in dem Sinne gutzuheissen, dass die angefochtene Verfügung aufgehoben und die Sache zu weiteren medizinischen Abklärungen an sie zurückzuweisen sei.
- Mit Eingabe vom 8. April 2015 lässt der Beschwerdeführer den Antrag stellen, die Sache sei zur weiteren medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.
- Damit liegt ein übereinstimmender Antrag der Parteien auf Gutheissung der Beschwerde vor, wodurch gemäss Art. 57 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) die einzelrichterliche Zuständigkeit gegeben ist.
- Die vom Beschwerdeführer im Verlauf des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht eingereichten medizinischen Berichte rechtfertigen die Rückweisung an die Vorinstanz zur weiteren medizinischen Abklärung, weshalb die Beschwerde entsprechend gutzuheissen ist.
- Die durch den gemeinsamen Antrag ermöglichte vereinfachte Verfahrenserledigung stellt einen besonderen Umstand gemäss Art. 108

Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) dar, der es rechtfertigt, keine Verfahrenskosten zu erheben, so dass der geleistete Kostenvorschuss zurückzuerstatten ist.

- Aufgrund seines Obsiegens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Der Ersatz der Parteikosten wird gemäss Art. 61 lit. g des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.
- Der in der Kostennote vom 8. April 2015 geltend gemachte Zeitaufwand von 1'132 Minuten ist zwar hoch, es besteht angesichts des im konkreten Fall erforderlichen Aufwands jedoch kein Anlass zur Korrektur. Ausserhalb des vertretbaren Rahmens liegen demgegenüber die geltend gemachten Auslagen von Fr. 530.50 für Fotokopien. Da dieser Aufwand in erster Linie darauf zurückzuführen ist, dass dem Verwaltungsgericht in grossem Umfang Kopien der IV-Akten eingereicht worden sind, welche ohnehin beigezogen werden müssen, ist diesbezüglich eine erhebliche Kürzung des Aufwands vorzunehmen. Die zu entschädigenden Auslagen werden pauschal auf Fr. 150.-- festgelegt. Daraus ergibt sich eine Parteientschädigung von Fr. 5'255.30 (Honorar Fr. 4'716.--, Auslagen Fr. 150.-- und Mehrwertsteuer Fr. 389.30).

**Demnach entscheidet der Einzelrichter:**

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der IV-Stelle Bern vom 17. Oktober 2014 aufgehoben und die Sache zur weiteren medizinischen Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.

2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- wird nach Rechtskraft des Urteils zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 5'255.30 (inkl. Auslagen und MWSt.), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
  - Rechtsanwältin Dr. B. \_\_\_\_\_ z.H. des Beschwerdeführers
  - IV-Stelle Bern
  - Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Der Gerichtsschreiber:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.